

1
Eubare forsch und volkreische gedymtliche protestante Form
E. Erb. V. wissen sich ungezweifelt noch wol zu
erinnern. Dilectus gepolt. in vorgerungen Jahre
ein freiburg von Co. Matt. zu denmarchen
widerum gütigsten form, als E. Erb. V. gelaugt
des Anfalls und besetzt. Das in keinem Bürger
und misseten von den Plandspäheren als in
Gumbrecht mit sündig und gütigen sich wider
setzen oder vorsetzen sollte. Das zwei Ganten vor
Horden in Pland. Darmit Co. Matt. zu
denmarchen G. Marx Ge. zu denmarchen
zu Olenfagen zu sinnen es ten zu geschreiben, aller
gütigst vorsetzen und eingehen. nicht zu besorgen
oder zu besorgen. Dilectus verbott und besetzt
wir sammtlich mit eus untern gütigen freistellen
sich an ein eus untern armen Vapir und
Kindern der sinnen vorsetzen sind nachkommen
den sinnen den sinnen. Das von uns allen. so vorgerung
das Eubare in Pland gepolt, nicht und dar
und soll es zuerster oder besetzt werden
Denn haben E. Erb. V. nun abernmals ein
freiburg von Co. Matt. zu denmarchen
zur stellen lassen. Darmit die Co. Matt. aber
mals w. an unser gedankter Marzgen Ge.
nicht allein die zwei Ganten vor Horden in
Pland zu besetzen vorsetzen sondern das
von uns und der selben Ganten angesprochen
lunder aufhalten und ein sinnen sollen

Darinn sollen E. Erb. V. wir vnderstendig
mit verhalten. Das wir von dem vorjehenden
ergangenen her soll obgemelte Drei Gauen nicht
zu demselben wie obgemelt gemer verhalten haben.
Doll auch die Jure von uns mit andern ge
wird besunder worden. Wir werden aber
klarlich bezeugt. Das der Durchleuchtig
fürgeborene Fürst und Herr Herr Rudolf Ende zu
Herrn von Böhmen zu des Reiches Goltz, Herz,
unserer so unsern gütigen Herr, der sich hat zu
darnen und zu unsern lassen. Darinn er vnder
unser mitschreiben mit unsern Gemer von Goltz
zum jehenden worden ist und bezeugt der sich allierst
may haben lassen und vorsehen lassen. Das er
mit solchem Juregehandten E. B. zu Goltz
nicht ist obgemelte Gauen von Goltz zu
Holland vorsehen sei zu Goltz. Das dieweil solch
obgemelten sein Durchleuchtigen Herren Ge
wilschener. ist zu unsern vorsehen vorsehen
worden, solch Juregehandten E. B. zu Goltz
und seiner E. B. bezeugt sich vorsehen, als
Goltzmelte Herr: Matt: gelangen zu lassen
darinn dandi/abermalin vorsehen vorsehen
Zweifel ist vorsehen. Dieweil unser
sich nicht zu bescheiden. Darinn unser vorsehen
mit ist. Goltzmelte E. B. zu Goltz
unsern dieweil bezeugt sich zu Goltz
bedarft

bedenckung maß zu seiden selbigen solch zu
verfunden. Das seyn wir zu dem vnderseigen
wegen solten seynung. so wurd Gostlych
Gn. 2. Welt. wylte gndigten. Das wir firtin que
dicht entschuldigelt fulten. Vnderseigen st. so
Herrn L. Erb. N. wollen vnderseicht sein
Dies wurd erforschte entschuldigung auf die
Gn. 2. Welt. firtin der vnderseicht gelangen
zu lassen. Darnach die Gn. 2. Welt. die wir firtin
grundtlichen erforschten bewillt bekommen
und wir also vnderseicht firtin seyn
haben migen. Das die wir vnderseicht
micht zu vnderseicht die vnderseicht und
ganz vnderseicht. Das firtin
Den 19. Aprilis Anno 173.

L. Erb. N.

gandwillig und gesegnet
L. Erb. N. Die
Darnach firtin

Den Herren von und Hochwürdigem Herrn
von und Bischof zu Speyer
zu Speyer
zu Speyer